

**Neunte Änderung der
Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie
Dienstleistungen der
Stadt Finsterwalde**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 28. September 2022 folgende achte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 28.09.2022 mit Wirkung zum 01.10.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Geändert wird in Anlage 1.1

Pkt 5 – Schloss

5.1.3 – Pfandgeld für Übergabe Türöffnungschip 50,00 EUR

Artikel 3

§ 3 Entgelte Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

- (1) Die Nutzungsentgelte werden auf der Grundlage anlagenspezifischer Kalkulationen unter Beachtung der einschlägigen gemeinde- und steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt. Wenn eine Nutzung der Umsatzsteuer unterliegt so gelten die festgesetzten Nutzungsentgelte als Nettoentgelte zzgl. der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

Artikel 4

Die neunte Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe

Bürgermeister